



Der Elternbeirat des staatlichen Pestalozzi-Gymnasiums München erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 und § 14 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahlOEB)

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 – Geltungsbereich.....	3
§ 2 – Wahlgegenstand.....	3
§ 3 – Wahlberechtigte.....	3
§ 4 – Wählbarkeit.....	3
§ 5 – Wahlverfahren.....	3
Durchführung in Form einer Wahlversammlung.....	4
§ 6 – Einladung zur Wahlversammlung.....	4
§ 7 – Wahlvorschläge, Vorschlagsliste.....	4
§ 8 – Wahlversammlung.....	4
§ 9 – Wahlleitung, Wahlvorstand.....	4
§ 10 – Kandidatur, Kandidat*innenliste.....	5
§ 11 – Stimmrecht in der Wahlversammlung.....	5
§ 12 – Wahlhandlung, schriftliche geheime Wahl.....	5
§ 13 – Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlversammlung.....	6
§ 14 – Dokumentation des Wahlergebnisses der Wahlversammlung.....	6
§ 15 – Sicherung der Wahlunterlagen.....	6
Durchführung in Form einer Online- und Briefwahl.....	6
§ 16 – Wahlleitung, Wahlausschuss.....	6
§ 17 – Wahlverfahren und Termine.....	7
§ 18 – Wahlvorschläge, Kandidatur.....	7
§ 19 – Stimmrecht bei der Online- und Briefwahl.....	8
§ 20 – Wahlhandlung, Stimmabgabe.....	8

Elternbeirat des Pestalozzi-Gymnasiums

Eduard-Schmid-Straße 1

81541 München



§ 21 – Feststellung des Wahlergebnisses der Online- und Briefwahl.....	8
§ 22 – Dokumentation des Wahlergebnisses der Online- und Briefwahl.....	8
§ 23 – Sicherung der Onlinewahlstimmzettel und Briefwahlunterlagen.....	9
§ 24 – Wahlanfechtung.....	9
§ 25 – Datenschutz.....	9
Gemeinsame Vorschriften.....	9
§ 26 - Amtszeit und Ende der Mitgliedschaft im Elternbeirat.....	9
§ 27 – Kosten.....	10
§ 28 – Weitere Bestimmungen.....	10
§ 29 – Inkrafttreten.....	10
Anlagen:.....	11
A1) Muster für einen Stimmzettel für die Elternbeiratswahl.....	12
A2) Muster für eine Niederschrift zur Wahl des Elternbeirats (Präsenzwahl).....	13
A3) Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder (und Nachrücker).....	16
A4) Rechte und Pflichten des Elternbeirats auf einen Blick und ergänzende Bedingungen zu Online-Wahlen.....	18



Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG des staatlichen Pestalozzi-Gymnasiums München – folgend „Schule“ genannt. ²Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ³Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat nach folgendem Schlüssel zu bilden:

Anzahl Schüler*innen	Elternbeiratsmitglieder
bis 250	5
bis 300	6
bis 350	7
bis 400	8
bis 450	9
bis 500	10
bis 550	11
ab 551	12

²Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler*innen sowie die in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten einer Schülerin bzw. eines Schülers eine andere volljährige Person, die die Schülerin bzw. den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer*m Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet grundsätzlich in Form einer Wahlversammlung statt.
- (2) Ist die Durchführung in Form einer Wahlversammlung mit persönlicher Teilnahme der Beteiligten nicht möglich, legt die bzw. der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats im Einvernehmen mit der*m Schulleiter*in das Wahlverfahren in Form einer Online- ergänzt mit einer Briefwahl fest.



Durchführung in Form einer Wahlversammlung

§ 6 – Einladung zur Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ²Die bzw. der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit der*em Schulleiter*in den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.

(2) ¹Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform zur Wahlversammlung ein. ²Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort und Wahlgegenstand, die E-Mail des amtierenden Elternbeirats sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. ³Bei Einladung über digitale Medien, gilt die Zustellung als erfolgt, wenn sie hierbei den Wahlberechtigten übermittelt wurde und die Kenntnisnahme möglich war. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. ⁵Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. ⁶Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 – Wahlvorschläge, Vorschlagsliste

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Die Wahlvorschläge sind formlos bei der*em Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen, elektronische Übermittlung ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 8 – Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. ²Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ³Die Wahlversammlung kann die Zulässigkeit der Anwesenheit weiterer Personen beschließen.

(2) ¹Die Wahlversammlung wird von der bzw. vom Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats eröffnet. ²Diese*r stellt die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren vor.

(3) Im Fortgang hat die Wahlversammlung einen Wahlvorstand zu bilden, eine Kandidatenliste zu führen und die Wahlhandlung zu vollziehen.

(4) ¹Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. ²Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. ³Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) ¹Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9 – Wahlleitung, Wahlvorstand

(1) ¹Die bzw. der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. ²Sie bzw. er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Wahlversammlung übertragen. ³Die Wahlversammlung kann die Übertragung der Wahlleitung auf ein anderes Mitglied der Wahlversammlung verlangen.

(2) ¹Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. ²Hierzu ernennt sie zwei weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Beisitzer*innen im Wahlvorstand. ³Die Wahlversammlung kann eine Abstimmung über die Ernennung jeder*s einzelnen Beisitzer*in im Wahlvorstand verlangen.

(3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidat*innen, Stimmberechtigung, Anzahl und



Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidat*innen und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) Eine*r der Beisitzer*innen im Wahlvorstand fertigt die Niederschrift zur Wahl.

(5) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfer*innen bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(7) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung.

(8) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 – Kandidatur, Kandidat*innenliste

(1) ¹Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. ²Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher*innen und Ehepartner*innen. ³Abwesende Kandidat*innen können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur und im Falle der Wahl ihre Amtsannahme schriftlich erklärt haben, elektronische Übermittlung ist zulässig.

(2) ¹Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidat*innenliste bekannt gegeben. ²Die Kandidat*innenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. ³Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen der*s Kandidat*in eine fortlaufende Nummer.

(3) ¹Der Wahlvorstand gibt die bereits vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. ²Diese werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidat*innenliste notiert. ³Der Wahlvorstand fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen, fragt nach deren Einverständnis und notiert diese ebenfalls auf der Kandidat*innenliste.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidat*innen und entfernt nicht wählbare Kandidat*innen von der Kandidat*innenliste.

(5) Die zur Wahl stehenden Kandidat*innen stellen sich der Wahlversammlung kurz vor.

§ 11 – Stimmrecht in der Wahlversammlung

(1) ¹Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jede Schülerin bzw. Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. ³Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. ⁴Stimmenhäufelung für einzelne Kandidat*innen (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(2) ¹Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen Einladungen. ²Auf Antrag einer*s Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

(3) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlvorstand ermittelt.

§ 12 – Wahlhandlung, schriftliche geheime Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt gegen Vorlage der Einladung als Nachweis der Stimmberechtigung der*m Stimmberechtigten einen Stimmzettel und vermerkt die Ausgabe auf der Einladung, um Mehrfachvorlagen zu vermeiden.

(2) ¹Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln. ²Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. ³Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß § 2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ⁴Die bzw. der Stimmberechtigte trägt die Namen oder die Nummern der von ihm gewählten Kandidat*in auf dem Stimmzettel ein. ⁵Es können maximal so viele Kandidat*innen eingetragen werden, wie Stimmen zu vergeben sind. ⁶Jede*r Kandidat*in darf höchstens einmal eingetragen werden. ⁷Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben. ⁸Es ist darauf zu achten, dass die Identität der*s Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. ⁹Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliert ein*e Beisitzer*in des Wahlvorstands die Eintragung der Stimmzettel, die bzw. der andere Beisitzer*in führt dementsprechend eine Strich- oder Zähl-liste. ¹⁰Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht



wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. ¹¹Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

§ 13 – Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlversammlung

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht die bzw. der Wahlleiter*in das Los. ³Die übrigen Kandidat*innen sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(2) ¹Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben. ²Die Gewählten haben die Amtsannahme zu bestätigen.

§ 14 – Dokumentation des Wahlergebnisses der Wahlversammlung

¹Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Wahlversammlung, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Kandidat*innen mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten EB-Mitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ³Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 15 – Sicherung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschrift oder eine Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder zu übermitteln. ³Die Wahlunterlagen werden nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Elternbeirats vernichtet.

Durchführung in Form einer Online- und Briefwahl

§ 16 – Wahlleitung, Wahlausschuss

(1) ¹Die bzw. der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl (Wahlleitung). ²Sie bzw. er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Elternbeirats übertragen.

(2) ¹Die Wahlleitung bildet einen Wahlausschuss. ²Hierzu beruft der amtierende Elternbeirat zwei weitere Mitglieder aus seiner Mitte zu Beisitzer*innen im Wahlausschuss.

(3) ¹Der Wahlausschuss verantwortet in Abstimmung mit der Schulleitung die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Einhaltung von Fristen, die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidat*innen, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidat*innen und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Dokumentation der Wahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger eine geeignete Software für die Durchführung der Onlinewahl und verantwortet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

(5) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Bekanntgabe des rechtskräftigen Wahlergebnisses.

(6) ¹Über die Dauer der Amtszeit hinaus haben die Mitglieder des Wahlausschusses Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich.



§ 17 – Wahlverfahren und Termine

- (1) ¹Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl, ergänzt durch eine Briefwahl statt.
- (2) ¹Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ²Die Wahlleitung legt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:
- a) Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge
 - b) Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten für die Onlinewahl bzw. die Wahlunterlagen für die Briefwahl an die Wahlberechtigten
 - c) Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie deren Dauer bzw. Stichtag für die letztmögliche Abgabe der Briefwahlunterlagen.
- (3) ¹Die Schulleitung informiert in Abstimmung mit der Wahlleitung die Wahlberechtigten über den Wahlgegenstand, das Wahlverfahren, die damit verbundenen Termine sowie die Kontaktmöglichkeit zur Wahlleitung und die Möglichkeit zur Briefwahl. ²Mit gleichem Schreiben werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. ³Bei Einladung über digitale Medien, gilt die Zustellung als erfolgt, wenn sie hierbei den Wahlberechtigten übermittelt wurde und die Kenntnisnahme möglich war. ⁴Für jede*n Schüler*in der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben.
- (4) ¹Die Wahlvorschläge einschließlich Kurzvorstellung der Kandidat*innen werden spätestens zum Stichtag gem. Abs. 2 Satz 2 lit. b) zusammen mit den Wahlunterlagen von der Wahlleitung an die Wahlberechtigten übermittelt. ²Für die Teilnahme an der Onlinewahl umfassen die Unterlagen
- a) Adresse der Webseite für den Onlinestimmzettel
 - b) zufällig generierten, nur einmalig zu verwendenden Code für die Stimmabgabe
- ³Für die Teilnahme an der Briefwahl umfassen die Unterlagen
- a) Stimmzettel
 - b) Rückantwortformular für die erfolgte Stimmabgabe
- ⁴Es ist sicher zu stellen, dass Wahlberechtigte nur an einem der beiden Wahlverfahren teilnehmen.
- ⁵Die Wahlberechtigten sind nochmals über Beginn und letztmöglichen Termin der Stimmabgabe zu informieren.
- (5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt im gem. Abs. 2 Satz 2 lit. c) festgelegten Zeitraum. ²Danach eingehende Stimmzettel sind ungültig. ³Bei der Onlinewahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischer Stimmzettel über eine geeignete Software bzw. einen entsprechenden Dienstanbieter. ⁴Bei der Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe in Papierform; der an die Wahlberechtigten ausgegebene Stimmzettel ist in neutralem Kuvert über die Klassenlehrkraft abzugeben, so dass keine Rückschlüsse auf die abstimmende Person möglich sind, zudem ist das Rückantwortformular getrennt davon abzugeben, so dass die Stimmabgabe dokumentiert ist.

§ 18 – Wahlvorschläge, Kandidatur

- (1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Kandidieren können alle wählbaren Wahlberechtigten, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind formlos bei der Wahlleitung einzureichen, elektronische Übermittlung ist zulässig. ²Dem Wahlvorschlag ist eine Kurzvorstellung mit Foto der*s Kandidat*in (Steckbrief) sowie deren bzw. dessen schriftliche Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten und die Erklärung der Kandidatur und Amtsannahme beizufügen.
- (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 lit. a) eingereicht werden, sind ungültig.
- (4) ¹Der Wahlausschuss überprüft in Abstimmung mit der Schulleitung die Gültigkeit der Wahlvorschläge, insbesondere die Wählbarkeit der Kandidat*innen gem. § 4 und das Vorliegen der Einverständniserklärung. ²Er erstellt eine Kandidat*innenliste und die Zusammenstellung der Steckbriefe für die Übermittlung an die Wahlberechtigten.



§ 19 – Stimmrecht bei der Online- und Briefwahl

- (1) ¹Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten. ²Für jede*n Schüler*in kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. ³Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird von der Wahlleitung in Abstimmung mit der Schulleitung ermittelt.

§ 20 – Wahlhandlung, Stimmabgabe

- (1) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. ²Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß § 2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ³Stimmenhäufelung für einzelne Kandidat*innen (Kumulieren) ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch die Stimmberechtigten ausschließlich in dem gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 lit. c) festgelegten Zeitraum und ausschließlich über Online- oder Briefwahl; auf § 17 Abs. 4 Satz 4 wird verwiesen. ²Der für die Teilnahme an der Onlinewahl generierte Code darf nur für eine Stimmabgabe verwendet werden können. ³Es ist sicher zu stellen, dass die Identität der*s Stimmberechtigten nicht feststellbar ist.

§ 21 – Feststellung des Wahlergebnisses der Online- und Briefwahl

- (1) ¹Die für die Onlinewahl verwendete Software bzw. der hierzu beauftragte Dienstleister stellt dem Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Onlinewahl eine Aufstellung der abstimmenden Personen sowie getrennt davon eine Aufstellung der Kandidat*innen mit Zuordnung der erhaltenen Stimmenzahlen zur Verfügung. ²Der Wahlausschuss fertigt anhand der Rückantwortformulare für die erfolgte Stimmabgabe bei der Briefwahl eine Aufstellung der abstimmenden Personen sowie getrennt davon aus den eingegangenen Briefwahlstimmen eine Aufstellung der Kandidat*innen mit Zuordnung der erhaltenen Stimmenzahlen.
- (2) ¹Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. ²Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlausschuss.
- (3) ¹Die Aufstellungen der abstimmenden Personen sind auf Mehrfachteilnahmen und nicht Stimmberechtigte zu kontrollieren, zudem ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. ²Im Falle von Mehrfachteilnahmen oder Stimmabgabe durch nicht stimmberechtigte Personen oder Überschreitung der Anzahl der Stimmberechtigten durch abgegebene Stimmen ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden.
- (4) Die durch die Online- und durch die Briefwahl erhaltenen Stimmenzahlen der Kandidat*innen werden aufsummiert.
- (5) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht die bzw. der Wahlleiter*in das Los. ³Die übrigen Kandidat*innen sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- (6) ¹Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlausschusses festgestellt. ²Es ist der Schulleitung und den gewählten Elternbeiratsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. ³Die Erziehungsberechtigten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis informiert.
- (7) Die gewählten Elternbeiratsmitglieder sind angehalten, umgehend einen Termin für die konstituierende Sitzung abzustimmen.

§ 22 – Dokumentation des Wahlergebnisses der Online- und Briefwahl

- ¹Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses, die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Art der Wahl (Wahlverfahren), die Anzahl der Stimmberechtigten,



die Namen der Kandidat*innen mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten Elternbeiratsmitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 – Sicherung der Onlinewahlstimmzettel und Briefwahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt. ³Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschrift oder eine Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder zu übermitteln. ⁴Die Wahlunterlagen werden nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Elternbeirats vernichtet.

§ 24 – Wahlanfechtung

¹Jede*r Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 21 Abs. 6 Satz 3 die Wahl wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen der WahloEB durch schriftliche Erklärung bei der Wahlleitung oder bei der Schulleitung anfechten. ²Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. ³Der Wahlausschuss beschließt über die Beschwerde, ggf. ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Die bzw. der Beschwerdeführer*in ist schriftlich über den Beschluss zu informieren. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 25 – Datenschutz

(1) ¹Für die bei der Onlinewahl verarbeiteten personenbezogenen Daten ist die Schule bzw. die Sachaufwandsträgerin verantwortlich. ²Hierzu ist von dieser mit dem Dienstleister eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abzuschließen und das Verfahren in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen. ³Der Dienstleister bzw. die verwendete Software muss Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Daten gewährleisten. ⁴Der Zugriff auf die Daten obliegt ausschließlich dem Dienstleister. ⁵Die Schulleitung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses haben keine Zugriffsbefugnis und dürfen nicht Kenntnis von der individuellen Wahlentscheidung der Stimmberechtigten erlangen. ⁶Der Dienstleister darf nicht dem Wahlausschuss angehören und ist zum Stillschweigen verpflichtet.

(2) Personenbezogene Daten der Kandidaten dürfen in das Onlinewahlssystem nur eingestellt werden, wenn von diesen eine ordnungsgemäße Einwilligung vorliegt.

(3) ¹Vor dem Einsatz eines Onlinewahlsystems ist der*m Datenschutzbeauftragten der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über den Einsatz eines Onlinewahlsystems der Schulleitung.

Gemeinsame Vorschriften

§ 26 - Amtszeit und Ende der Mitgliedschaft im Elternbeirat

(1) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(2) ¹Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss. ²An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.



§ 27 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt die Sachaufwandsträgerin im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 28 – Weitere Bestimmungen

(1) ¹Abweichend von § 2 Satz 1 findet im Falle einer Nachwahl gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BaySchO diese Wahlordnung ebenfalls Anwendung. ²Die Anzahl der in diesem Fall zu wählenden Elternbeiratsmitglieder ist lediglich die Differenz zwischen der Anzahl verbliebener Mitglieder und nomineller Mitgliederzahl gemäß Art. 66 Abs. 1 BayEUG.

(2) Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für alle Menschen.

(3) Die WahlOEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt.

(4) Der Text der WahlOEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 29 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 17.09.2024 beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift der Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am _____ erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters



Anlagen:

- A1) Stimmzettel Wahl EB (Wahlversammlung)
 - A2) Niederschrift Wahl EB (Wahlversammlung)
 - A3) Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder (und Nachrücker)
 - A4) Rechte und Pflichten des Elternbeirats auf einen Blick und ergänzende Bedingungen zu Online-Wahlen
-



A1) Muster für einen Stimmzettel für die Elternbeiratswahl

Stimmzettel für die Elternbeiratswahl

am -----

- ▶ **maximal 12 Kandidat*innen** (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)
- ▶ Jede*r Kandidat*in darf **nur einmal** genannt werden.

Name <u>oder</u> Nummer der Kandidat*innen	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	



A2) Muster für eine Niederschrift zur Wahl des Elternbeirats (Präsenzwahl)

Niederschrift zur Wahl des Elternbeirats

Die Wahlversammlung zur Wahl des Elternbeirats im Schuljahr ____ / ____ des Pestalozzi-Gymnasiums fand am _____ von _____ bis _____ Uhr in (Raum) _____ statt.

- Die/Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats, Frau / Herr _____ informierte die Anwesenden über die Arbeit des Elternbeirats sowie über Gegenstand, Grundsätze und das Verfahren der Wahl.
- Die ordnungsgemäße Ladung der Wahlberechtigten wurde festgestellt, die Wahlberechtigung der Anwesenden wurde überprüft.
- Folgenden nicht wahlberechtigten Personen wurde die Anwesenheit gestattet:

Zum Wahlleiter wurde Frau / Herr _____ bestimmt.

Als Beisitzer im Wahlvorstand wurden Frau / Herr _____ und Frau / Herr _____ bestimmt.

Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (pro Kind nur einer!) betrug: _____

- Den Anwesenden wurden die Kandidat*innen einschließlich der bereits vorliegenden Wahlvorschläge nach Überprüfung deren Wählbarkeit und deren Einverständnisses durch _____ bekannt gemacht.
- Folgende Wahlvorschläge konnten nicht berücksichtigt werden, weil:

- Die wählbaren Kandidat*innen haben sich den Anwesenden vorgestellt.

Die Wahl erfolgte schriftlich und geheim.



Kandidat*innenliste / Abstimmungsergebnis:

Nr.	Name, Vorname der Kandidat*innen	Klasse	Stimmenzahl	Platz
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Elternbeirat des Pestalozzi-Gymnasiums

Eduard-Schmid-Straße 1

81541 München



Abgegebene Stimmen: _____ davon ungültig: _____

Die Wahlleitung entschied wegen Stimmgleichheit zwischen Nr. __ und Nr. __ per Los.

Wahlergebnis:

Der Wahlvorstand stellte durch Beschluss fest:

1. Als Mitglieder des Elternbeirats sind die umseitig aufgeführten __ Personen gewählt.
2. Die übrigen Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl.

Die Gewählten erklärten, dass sie ihr Amt annehmen.

Als Termin für die erste Elternbeiratssitzung wurde der _____

um _____ Uhr in _____ vereinbart.

Ergänzende Angaben (Anmerkungen, Unregelmäßigkeiten, Beschlüsse etc.):

weitere ergänzende Angaben befinden sich gesondertem Blatt.

Unterschrift Wahlleiter*in



A3) Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder (und Nachrücker)

**Die gewählten Elternbeiratsmitglieder
für die Schuljahre 20__/__ und 20__/__ :**

1

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

2

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

3

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

4

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

5

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

6

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

7

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

8

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

9

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

10

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

11

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

12

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail



**Nachrückkandidat*innen für den Elternbeirat
für die Schuljahre 20__/__ und 20__/__ :**

N1

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N2

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N3

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N4

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N5

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N6

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N7

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N8

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N9

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail

N10

Name, Vorname, Klasse des Kindes, Anschrift, Telefon, E-Mail



A4) Rechte und Pflichten des Elternbeirats auf einen Blick und ergänzende Bedingungen zu Online-Wahlen

Rechte und Pflichten des Elternbeirats

Die Aufgaben des Elternbeirats sind unter anderem:

- die Interessen der Eltern der Schülerinnen und Schüler zu vertreten;
- den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu informieren und auszusprechen;
- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften zu vertiefen;
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten;
- die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag zu beraten;
- über die Verwendung von Lernmitteln zu beraten;
- bei Verfahren, die zur Entlassung einer Schülerin bzw. eines Schülers führen können, gehört zu werden.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
<https://www.km.bayern.de/gestalten/schulentwicklung-und-mitwirkung/eltern/rechtliche-stellung>



Wie wird der Elternbeirat gewählt und wie setzt er sich zusammen?

Der Elternbeirat wird durch die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule gewählt. Wahlberechtigt sind auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler und in bestimmten Fällen die Leiter von Schülerheimen. ([☞ §](#))

Die Wahl muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen und innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

Der Elternbeirat entscheidet über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl und kann das Wahlverfahren in einer Wahlordnung festlegen.

Die Anzahl der Elternbeiräte richtet sich nach der Schulart und der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule. Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule (bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler) ist ein Elternbeirat zu wählen. Bei 500 – 549 Schülerinnen und Schülern werden 10 Elternbeiräte gewählt. Ab 550 Schülerinnen und Schülern sind 11 Elternbeiräte zu wählen. ([☞ §](#)) Der Elternbeirat hat jedoch immer mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

Der Leiter eines Schülerheimes ist Mitglied des Elternbeirates, wenn mindestens 50 Schüler des Heimes (15 Schüler bei Grund-, Mittel- und Förderschulen) die Schule besuchen. ([☞ §](#))

Ebenso besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Online-Wahl des Elternbeirates. Hierfür müssen neben den Anforderungen der BaySchO zusätzliche Bedingungen zu Online-Wahlen erfüllt werden, welche im Glossar genauer erläutert werden.

Bedingungen zu Online-Wahlen

Bei der Entscheidung zur Einführung einer Online-Wahl sollte bedacht werden, dass der persönliche Kontakt und das persönliche Kennenlernen in einer Präsenzveranstaltung sehr wertvoll sind. Neben den Anforderungen der BaySchO zur Wahl des Elternbeirates sind folgende Aspekte sicherzustellen:

- Ausschließlich Wahlberechtigte nehmen an der Wahl teil (z.B. Legitimation durch Unterschriften).
- Parallel zur Online-Wahl sollte eine Präsenz- oder Briefwahl angeboten werden, um allen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben.
- Der Elternbeirat muss sicherstellen, dass die Auswertung transparent und ordnungsgemäß erfolgt.
- Bei einem Einsatz eines elektronischen Verfahrens ist zusätzlich zwingend der örtliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

Das Vorgehen muss zwingend mit der Schulleitung abgesprochen werden. Über das Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung ([§](#)).

Quelle: Infoportal Elternmitwirkung (Glossar)

<https://www.elternmitwirkung.bayern/glossar/#bedingungen-zu-online-wahlen-1292>